

§ 044 PatG

Prüfung der Anforderungen nach §§ 34 PatG, 37 PatG und 38 PatG und der Patentfähigkeit durch dt. Patent- und Markenamt

(1) Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt prüft auf Antrag, ob die Anmeldung den Anforderungen der §§ [34 PatG](#), [37 PatG](#) und [38 PatG](#) genügt und ob der Gegenstand der Anmeldung nach den §§ [1 PatG](#) bis [5 PatG](#) patentfähig ist.

(2) Der Antrag kann von dem Anmelder und jedem Dritten, der jedoch hierdurch nicht an dem Prüfungsverfahren [beteiligt](#) wird, bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Die Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr nach dem Patentkostengesetz beträgt drei Monate ab [Fälligkeit](#) (§ 3 Abs. 1 PatKostG (des Patentkostengesetzes)). Diese Frist endet spätestens mit Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung.

(3) Ist bereits ein Antrag nach § [43 PatG](#) gestellt worden, so beginnt das Prüfungsverfahren erst nach Erledigung des Antrags nach § [43 PatG](#). Hat ein Dritter den Antrag nach Absatz 1 gestellt, so wird der Eingang des Antrags dem Anmelder mitgeteilt. Im Übrigen ist § [43 Abs. 2 Satz 2 und 3 PatG](#), § [43 Abs. 3 und 5 PatG](#) entsprechend anzuwenden.

(4) Erweist sich ein von einem Dritten gestellter Antrag nach der Mitteilung an den Anmelder (Absatz 3 Satz 2) als unwirksam, so teilt das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt dies außer dem Dritten auch dem Anmelder mit. Im Fall der Unwirksamkeit des von einem Dritten gestellten Antrags kann der Anmelder noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Zustellung der Mitteilung, sofern diese Frist später als die in Absatz 2 bezeichnete Frist abläuft, selbst einen Antrag stellen. Stellt er den Antrag nicht, wird im Patentblatt unter Hinweis auf die Veröffentlichung des von dem Dritten gestellten Antrags veröffentlicht, dass dieser Antrag unwirksam ist.

(5) Das Prüfungsverfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn der Antrag auf Prüfung zurückgenommen wird. Im Fall des Absatzes 4 Satz 2 wird das Verfahren in dem Zustand fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt des vom Anmelder gestellten Antrags auf Prüfung befindet.